

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 31.

Mittwoch, den 31. Juli

1889.

[4658. 29. Juli.] Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß namentlich die Besitzer der an den Chausseen gelegenen Grundstücke ihre Gänse auf den Banquets, den Böschungen und den Seitengraben der Chausseen herum laufen und weiden lassen, wodurch viel Schaden verursacht wird. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises beauftrage ich hiermit, in ihren Bezirken unter Hinweis auf Nr. 12 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 und § 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bekannt zu machen, daß die Chausseewärter beauftragt sind, jede Uebertretung dieser Bestimmungen mit behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Auch die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeinde-Vorsteher und die Gendarmen ersuche bezw. veranlasse ich, zu ihrer Kenntniß gekommene Uebertretungen hierher sofort anzuzeigen.

[4580. 25. Juli.] Nach dem Haushaltsetat des hiesigen Kreises für 1889/90 sind 18400 M. Kreischausseebaugelder durch Ausschreibung auf die Kreisbewohner aufzubringen.

Der Magistrat hierselbst, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die nach der untenstehenden Repartition auf ihre Bezirke entfallenden Beträge in den Steuertagen des Monats August d. J., bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung, an die Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst **pünktlich** abzuführen.

Die nothwendige Untervertheilung innerhalb der Gemeinden hat nach dem der Hauptvertheilung zu Grunde gelegten Verhältnisse der Grund-, Gebäude-, Klassen- bezw. Einkommen- und Gewerbesteuer vom stehenden Betriebe zu erfolgen und bemerke ich noch Folgendes:

1. Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind nur „zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen fallenden Kreis- und

Provinzialabgaben“ beizutragen verpflichtet, dagegen sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen wie sonstigen Einkommens von diesen Abgaben befreit.

2. Alle Besoldungen und Emolumente, also auch das Einkommen aus den Dienstgrundstücken der Geistlichen und Elementar-Schullehrer sind von Kreis- und Provinzialabgaben befreit, ebenso Ruhegehälter. Privateinkommen ist steuerpflichtig.
3. Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind gleichfalls von den Kreis- und Provinzialabgaben befreit.
4. Das Dienst Einkommen der Beamten, zu denen auch die Seminarlehrer und Kirchendiener zu rechnen sind, ist nur mit der Hälfte zu den Kreis- und Provinzialabgaben heranzuziehen, mit der Maßgabe, daß im äußersten Falle zu sämtlichen Abgaben, wie Gemeinde-, Schul-, Kreis-, Provinzialabgaben etc., bei Gehältern von unter 750 M. nicht mehr als 1 Prozent, bei Gehältern von 750 M. bis 1500 M. ausschließlich nicht mehr als 1 1/2 Prozent und bei höheren Gehältern nicht mehr als 2 Prozent des gesamten Dienst Einkommens gefordert werden können.
5. Ferner sind befreit von Kreis- und Provinzialabgaben:
 - a. die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
 - b. ebendergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 750 M. nicht erreicht;
 - c. die Sterbe- und Gnadenmonate;
 - d. alle diejenigen Dienst emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.